

**Satzung der Gemeinde Altenholz
über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes
„Ortskern Stift“**

Aufgrund des § 142 Abs. 1 BauGB in der derzeit geltenden Fassung in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein ebenfalls in der derzeit geltenden Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 28.9.2016 folgende Satzung erlassen:

**§ 1
Festlegung des Sanierungsgebiets**

In dem abgegrenzten Gebiet liegen städtebauliche Missstände im Sinne des § 136 BauGB vor. Dieser Bereich soll durch städtebauliche Sanierungsmaßnahmen wesentlich verbessert und umgestaltet werden. Das insgesamt ca. 23 ha umfassende Gebiet wird hiermit als Sanierungsgebiet förmlich festgelegt und erhält die Bezeichnung „Ortskern Stift“.

Das Sanierungsgebiet umfasst alle Grundstücke und Grundstücksteile innerhalb der im Lageplan der Gemeinde Altenholz (ohne Maßstab) als Sanierungsgebiet abgegrenzten Fläche. Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung und als Anlage 1 beigefügt.

Die in Anlage 2 aufgeführten Grundstücke sind von der förmlichen Festlegung betroffen. Die Auflistung der Grundstücke ist Bestandteil der Satzung.

**§ 2
Sanierungsverfahren**

Die Sanierungsmaßnahme „Ortskern Stift“ wird unter Anwendung der besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften der §§ 152-156 a BauGB durchgeführt.

**§ 3
Genehmigungspflichten**

Die Vorschriften des § 144 BauGB über genehmigungspflichtige Vorhaben, Teilungen und Rechtsvorgänge finden Anwendung.

§ 4
Inkrafttreten der Sanierungssatzung

Diese Satzung wird gemäß § 143 Abs. 1 BauGB mit ihrer Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Altenholz, den 28.12.2016

Gemeinde Altenholz, Bürgermeister Carlo Ehrich

Siegel

- Anlage 1: Lageplan über die Abgrenzung des Sanierungsgebiets
- Anlage 2: Liste, der in das förmlich festgelegte Sanierungsgebiet aufgenommenen Grundstücke